

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

	<u>Seite</u>
Jahresabschluss 2022	363
Hinweis auf Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024	363

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, Kostentarif	363 364
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Bebauungsplan „Lerchenfeld“ – Nahversorgungszentrum“ im ergänzenden Verfahren	365
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Schützenplatz“, Gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kurze Straße Verlängerung“	366
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Jahresabschlüsse 2016 und 2017	367
Gemeinde Hankensbüttel	Jahresabschlüsse 2012 bis 2017	367
Gemeinde Oberholz	Jahresabschlüsse 2016 bis 2022	368
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Diddlese Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle in Diddlese 368

Gemeinde Rötgesbüttel Bebauungsplan „An der Bahn“ (gleichzeitig: 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 BauGB) 369

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wahrenholz Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 370

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

50hertz Transmission GmbH 50Hertz vor Ort:
Dialog zum Netzausbau-Vorhaben SuedWestLink 370

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09. bis einschließlich 10.09.2024 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 21.08.2024

(L. S.)

Tobias Heilmann
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024 „Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3“

Diese Allgemeinverfügung wurde am 16.08.2024 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.2.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9/2024 S. 1) - VORIS 20300 - und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) - VORIS 2031001- hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 22.08.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.06.1999 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif als Bestandteil des § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

K O S T E N T A R I F zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sassenburg mit Wirkung ab 01.09.2024

2. Die Tarif-Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sassenburg mit Wirkung ab 01.09.2024		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in €
10.	<u>Bauverwaltung</u>	
10.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativbescheinigung) nach § 28 (1) BauGB	40,00
10.2	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Bauten	40,00
10.3	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 127 (1) TKG)	
10.3.1	für kleinere Baumaßnahmen, je Maßnahme	32,00
10.3.2	für größere Baumaßnahmen (Baugebiete/Neutrassierungen)	66,00
10.4	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.4.1	bis zu einem m ²	4,00
10.4.2	darüber	32,00
10.5	Abgabe von sonstigen Plänen (Maßstab: 1:5000 - 1:25.000)	8,00
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sassenburg mit Wirkung ab 01.09.2024		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in €
10.6	Abnahme von Bauarbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, <u>je angefangene halbe Stunde</u> der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	35,00
10.7	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und vergleichbare Tätigkeiten	
10.7.1	für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
10.7.2	für Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, je angefangene halbe Stunde	35,00

10.8	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten - bis zu 10.000,00 €	20,00
	- bis zu 20.000,00 €	35,00
	- bis zu 30.000,00 €	50,00
	- bis zu 40.000,00 €	70,00
	- über 40.000,00 €	85,00
10.9	Genehmigungen von Änderungen an gemeindeeigener Bausubstanz (Bordsteinabsenkungen etc.)	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Sassenburg, den 22.08.2024

Koslowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan "Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum" im ergänzenden Verfahren, Flecken Brome, Landkreis Gifhorn

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 18.06.2024 den Bebauungsplan „Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum“ im ergänzenden Verfahren als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung. ¹

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, in 38465 Brome während der Öffnungszeiten eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

¹ abgedruckt auf den Seiten 372 - 374 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Brome, 10.07.2024

Flecken Brome

(L. S.)

Hilmer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Schützenplatz"

Gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplans "Kurze Straße Verlängerung"

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Schützenplatz“ gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplans "Kurze Straße Verlängerung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich mittig innerhalb des westlichen Siedlungsbereichs der Gemeinde Rühren, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.²

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan und einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1 in Rühren, Rathaus innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Gemeinde Rühren erreichen Sie unter der Durchwahl 05367 /1806.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <https://www.ruehen.de/bauland/standardtitel> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

² abgedruckt auf Seite 375 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rühen, den 29.07.2024

(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 und 2017 der Gemeinde Dedelstorf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2024 bis 10.0.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dedelstorf, 23.08.2024

Bührke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 bis 2017 der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2024 bis 10.0.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 23.08.2024

Köllner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 der Gemeinde Oberholz

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2024 bis 10.09.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberholz, 23.08.2024

Schröder
Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Gemeinde Diddlese für die Nutzung der Sporthalle in Diddlese.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S.830), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des NKAG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S.700), hat der Rat der Gemeinde Diddlese in seiner Sitzung am 16.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung von Räumen in dem Gebäude der Mehrzweckhalle, Pappelweg 5 in Diddlese werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Gesamte Mehrzweckhalle kommerziell	400,00 Euro
Halle mit Küche	270,00 Euro
Halle ohne Küche	220,00 Euro
Foyer mit Küche	120,00 Euro
Foyer ohne Küche	70,00 Euro

§ 3

Gebührenbefreiung

Für Sitzungen, auch überregionale Sitzungen und Tagungen der ortsansässigen Vereine und Verbände und politischer Gremien der Gemeinde sind die Räume der Mehrzweckhalle gebühren- und kostenfrei.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und politischen Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen und für Veranstaltungen der Krippe/des Kindergartens wird ebenfalls keine Gebühr erhoben und ist somit kostenfrei.

§ 4 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

Fehlgeschirr ist im jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf ein Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindungen, einzuzahlen.

Erst mit Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.12.2001 und deren Änderung vom 06.02.2014.

Didderse, den 17. August 2022

(L. S.)

Thomsen
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „An der Bahn“ (gleichzeitig: 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 14.08.2024 den Bebauungsplan „An der Bahn“ (gleichzeitig: 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Das Planverfahren wurde gem. § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wurde dabei auf die Umweltprüfung gem. § 2 BauGB und auf den Umweltbericht gem. § 2a BauGB verzichtet. Arten umweltbezogener Informationen und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht verfügbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung³. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.roetgesbuettel.de/bebauungsplaene in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

³ abgedruckt auf Seite 376 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 16.08.2024

Schölkmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 02.09.2024 bis 10.09.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 23.08.2024

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

50Hertz vor Ort: Dialog zum Netzausbau-Vorhaben SuedWestLink

Das Erdkabelprojekt SuedWestLink verstärkt die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Süddeutschland und sorgt für einen großräumigen und verlustarmen Energietransport. So wird es zukünftig wesentlich dazu beitragen, die Versorgungssicherheit in Deutschland zu erhöhen. Vor dem Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens möchte 50Hertz das Vorhaben und den aktuellen Planungsstand in der Region vorstellen. Dafür sind unsere Fachleute an Themenständen vor Ort und beantworten Ihre persönlichen Fragen. Ein Kommen und Gehen ist jederzeit möglich.

Hier sind wir vor Ort:

- Infomarkt Lauenburg, Hotel Bellevue, Montag, den 23.09., 16 – 19 Uhr
- Infomarkt Neetze, Hotel Neetzer Hof, Dienstag, den 24.09., 16 – 19 Uhr
- Dialogmobil Bad Bevensen, Kirchstraße/Lüneburgerstraße, Mittwoch, den 25.09., 10 – 12.30 Uhr
- Infomarkt Uelzen, Jabelmannhalle, Mittwoch, den 25.09., 16 – 19 Uhr

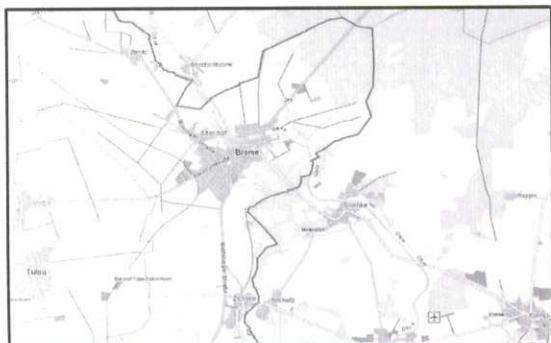
- Dialogmobil Hankensbüttel, Edeka Center Nowak, Donnerstag, den 26.09., 10 – 12.30 Uhr
- Infomarkt Langlingen, Gasthaus Duda, Donnerstag, den 26.09., 16 – 19 Uhr
- Dialogmobil Uetze, Hindenburgplatz, Freitag, den 27.09., 10 – 12.30 Uhr
- Infomarkt Peine, Altes Forum, Freitag, den 27.09., 16 – 19 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

Aktuelle Informationen zur Tour und zum Gleichstromvorhaben SuedWestLink erhalten Sie unter 50hertz.com/SuedWestLink oder am kostenlosen Bürger*innentelefon (0800 5895 2472).

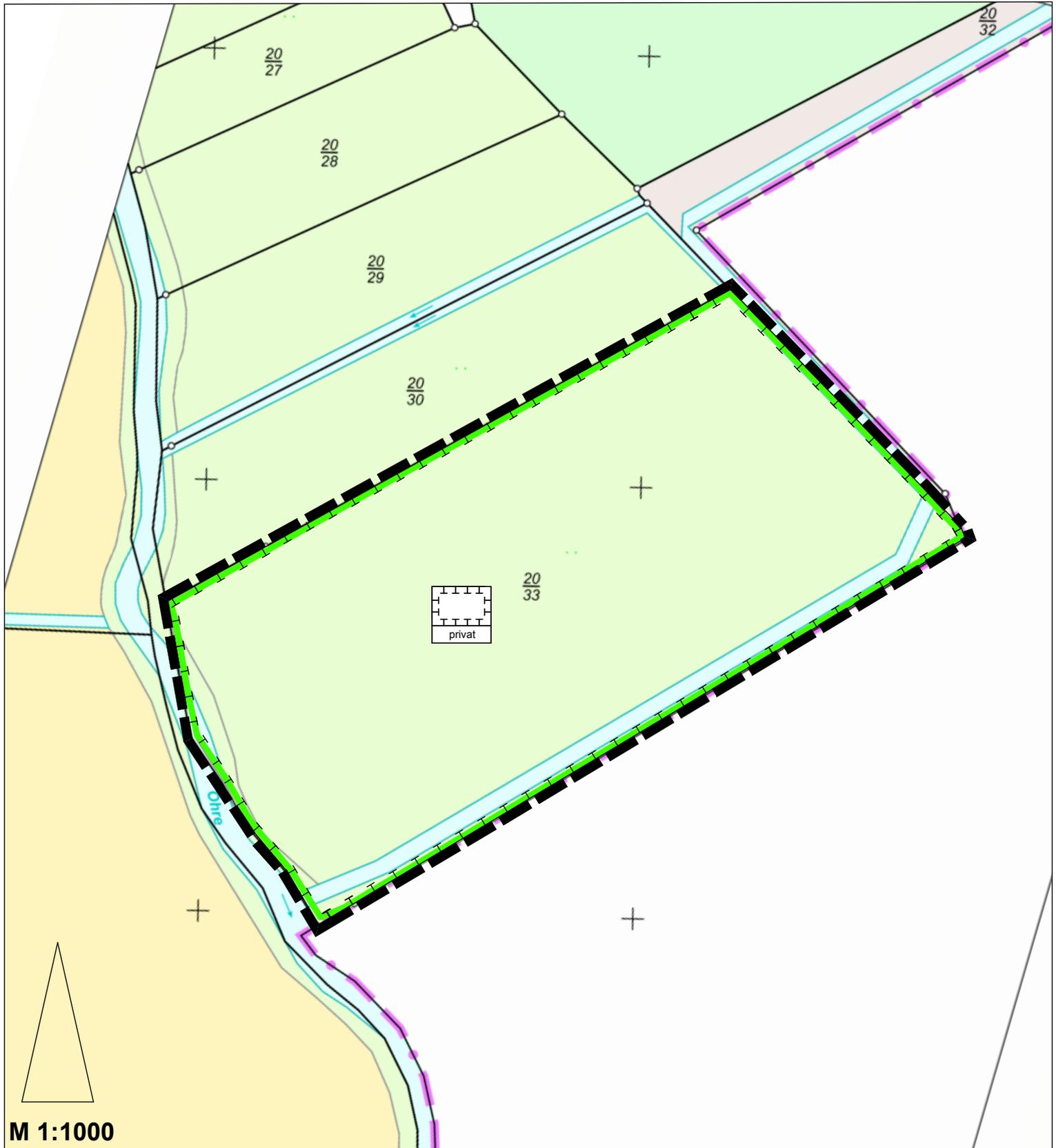
Flecken Brome
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Lerchenfeld – Nahversorgungszentrum
mit örtlicher Bauvorschrift
Geltungsbereich A
Geltungsbereich M 1:2000



Das Plangebiet befindet sich im
Westen der Ortslage

GELTUNGSBEREICH B

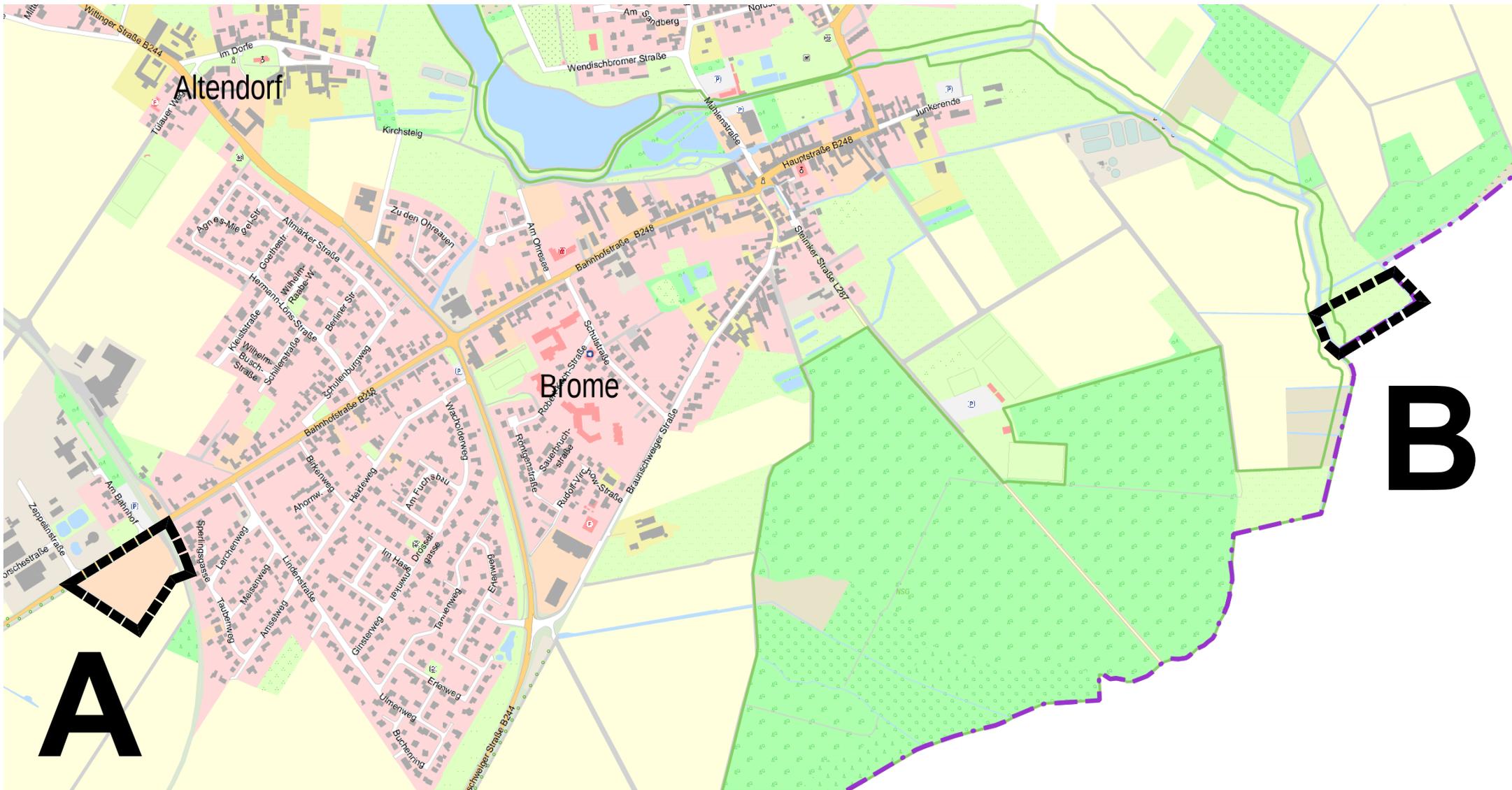


Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Brome, Flecken
Gemarkung: Brome
Flur: 4 Flurstück: 20/33

Liegenschaftskarte 1:1000 Standardpräsentation

Erstellt am 30.09.2022
Aktualität der Daten 24.09.2022



LGLN Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"

M ca. 1:3.000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Lerchenfeld- Nahversorgungszentrum

Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche



Bebauungsplan

Am Schützenplatz

zugl. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Kurze Straße Verlängerung"

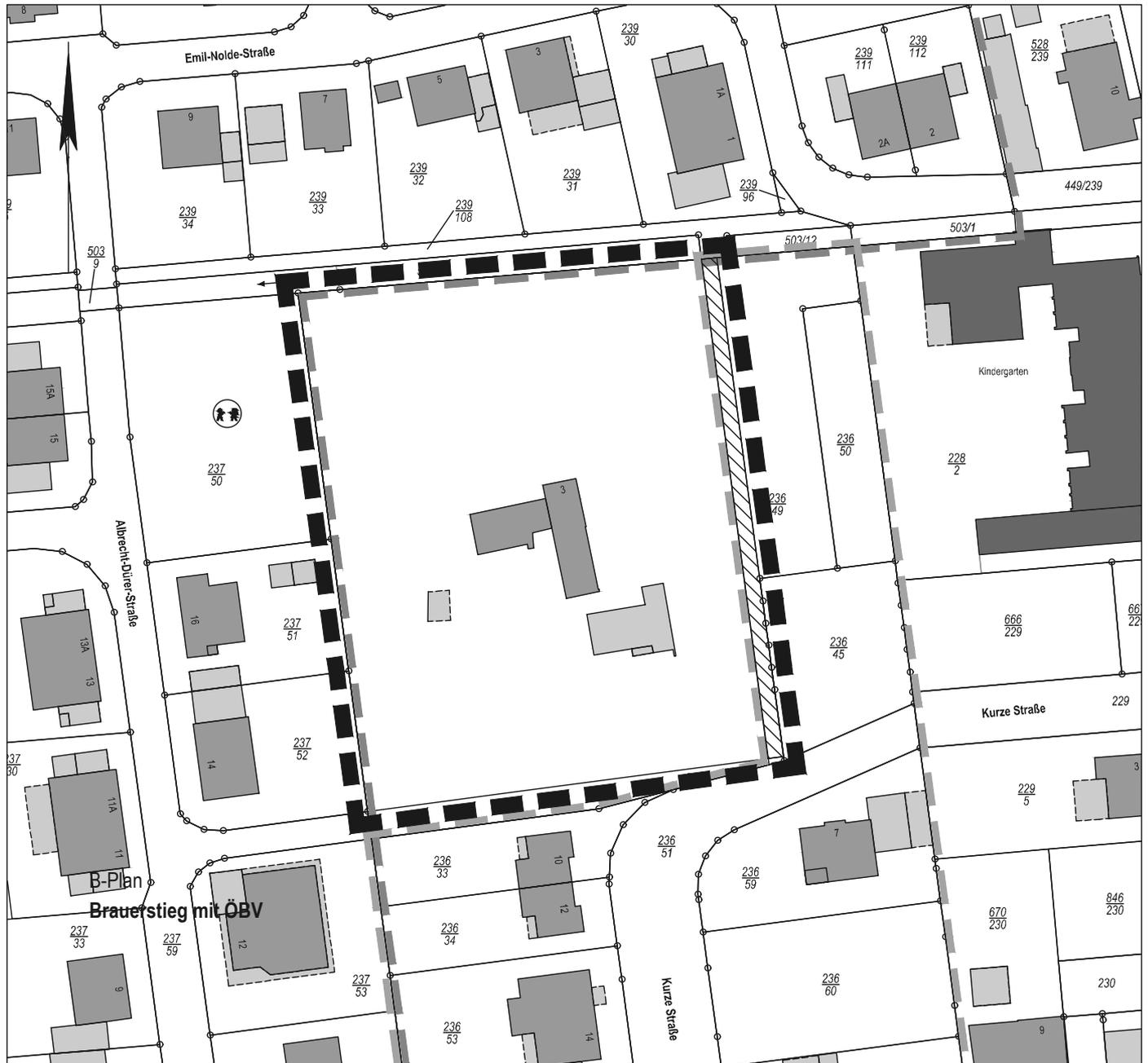
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2023)



Gebietsabgrenzung



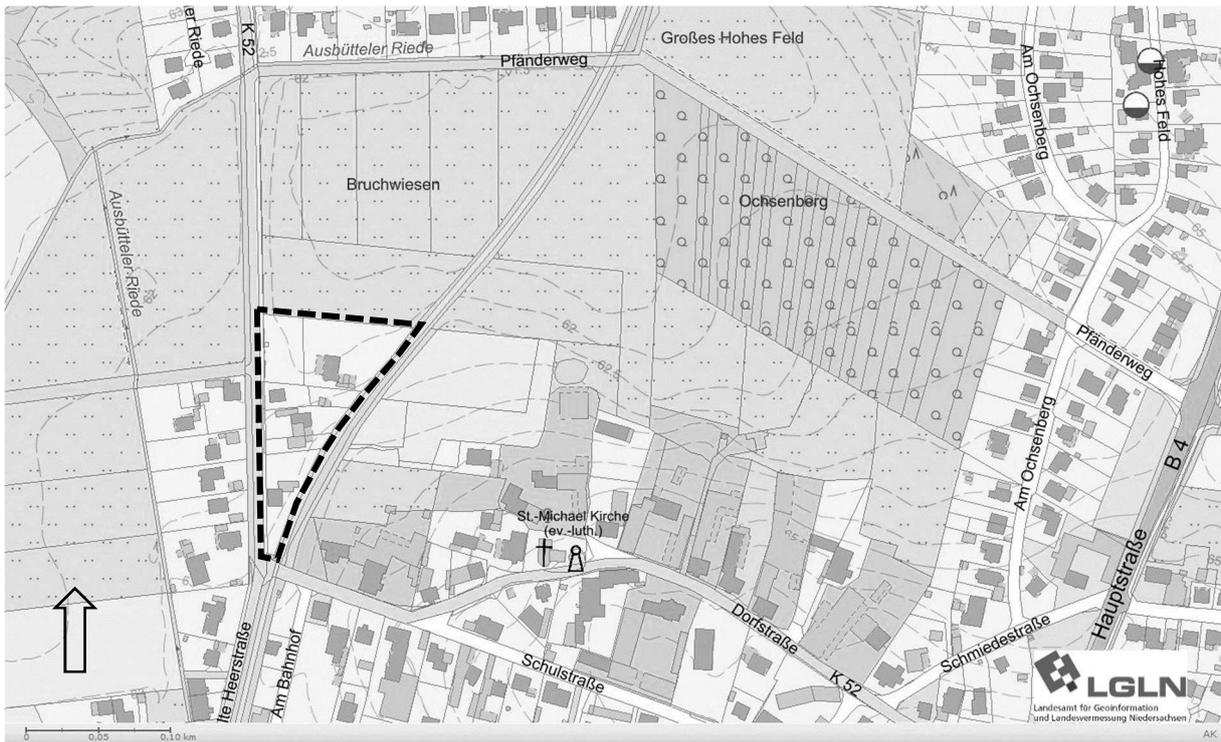
© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.



Teilaufhebung des Bebauungsplans
"Kurze Straße Verlängerung"

Übersicht:



Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023

Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„An der Bahn“

(gleichzeitig: 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 BauGB)

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de